

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur: 148
FRANZ XAVER FRIEDRICH

Wien, am 1. Juni 1933.

Umbau der Wiener Steuern auf Boden und Häuser.

In der letzten Sitzung des sozialdemokratischen Gemeinderatsklubs erstattete der Finanzreferent Dr. Danneberg einen Bericht, dem die "Rathauskorrespondenz" folgende Ausführungen entnimmt:

Die Wiener Gemeindeverwaltung ist seit langem bestrebt, die Steuergesetze den wirtschaftlichen Tatsachen jeweils anzupassen. Sie hat daher, als die Entwicklung der Einnahmen der Gemeinde auf dem Höhepunkt war, im Jahre 1929 eine Reihe von Steuerermässigungen in Kraft treten lassen und hat auch im Frühjahr 1931 Steuerermässigungen vorgenommen. Infolge der starken Senkung der Gemeindecinnahmen im Jahre 1931, die eine Folge der Veränderung der Abgabenteilung und der verstärkten Wirtschaftskrise war, sah sich die Gemeinde gezwungen, am Ende des Jahres 1931 zur Sicherung der Bautätigkeit die Wohnbausteuer zu erhöhen. Die Fortdauer der Wirtschaftskrise hat seither die rückläufige Bewegung der Einnahmen beschleunigt, während zugleich die Verpflichtungen der Gemeinde auf dem Gebiete der Fürsorge anwachsen. Nichtsdestoweniger ist es der Gemeinde gelungen, auch für das Jahr 1933 einen ausgeglichenen Voranschlag zu erstellen. Durch die bekannten Massnahmen der Bundesregierung ist das Gleichgewicht gestört worden und ein sehr erheblicher Fehlbetrag entstanden, um dessen Beseitigung nunmehr die Gemeinde bemüht ist.

Es ist selbstverständlich, dass unter solchen Umständen Begehren um die Herabsetzung oder Abschaffung von Gemeindesteuern unerfüllbar sind, wenn nicht auf der anderen Seite neue Einnahmemöglichkeiten eröffnet werden können. In dem Gesamtkomplex der Besteuerung von Grund und Boden, sowie von Häusern samt Wohnungen und Geschäftslokalen ergibt sich nun die Möglichkeit, einigen Wünschen nach Steuerbefreiungen und Herabsetzungen Rechnung zu tragen und den so entstehenden Entgang durch Steuererhöhungen hereinzubringen.

Der Magistrat hat einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der heute den Kammern und der Bundesregierung übermittelt worden ist. Er bringt Änderungen auf dem Gebiete der Wohnbausteuer, der beiden Bodenwertabgaben und der Zuschläge zu den Immobiliargebühren des Bundes.

Die Bodenwertabgabe von verbauten Liegenschaften ist im Jahre 1929 eingeführt worden und betrifft, ohne dass eine Ueberwälzung auf die Mieter gestattet ist, die Liegenschaften, die im Jahre 1914 einen Bodenwert von mindestens 300 Goldkronen für den Quadratmeter besaßen. Die Abgabe betrug bisher bei einem Bodenwert von 300 bis 600 Goldkronen 1 Groschen, bei einem Bodenwert von 600 bis 900 Kronen 2 Groschen und bei einem Bodenwert von mehr als 900 Kronen 3 Groschen für jede Krone der Mietzinssumme des Hauses nach dem Stande vom 1. August 1914. Danach sind 2.383 Wiener Häuser dieser Abgabe unterworfen. Die Steuer wurde zu einer Zeit eingeführt, als der gesetzliche Mietzins neu geregelt wurde und die erste Stufe, nämlich den 200fachen Friedenszins erreicht hat. Seither sind zweimal Erhöhungen der gesetzlichen Mietzinse erfolgt. Ueberdies wächst von Jahr zu Jahr die Anzahl der Wohnungen, die ihre Mieter wechseln und für die der Hauseigentümer von dem Rechte Gebrauch machen kann, einen Zuschlag in der Höhe des 200fachen Friedenszinses zu verlangen. Die Einnahmen der Hauseigentümer sind daher beträchtlich gestiegen und es ist eine Hausrente entstanden, die mit Recht Gegenstand der Besteuerung sein kann. Der Entwurf schlägt daher vor, schon Häuser mit einem Bodenwert von

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

II. Blatt

Wien, am

100
bis 300 Kronen für den Quadratmeter mit einer Steuer von 2 Groschen zu belegen, Häuser mit einem Bodenwert von 300 bis 600 Kronen mit einer Steuer von 3 Groschen, von 600 bis 900 Kronen mit einer Steuer von 4 Groschen und über 900 Kronen mit einer Steuer von 5 Groschen. Danach würden etwa 11,600 Wiener Häuser neu dieser Abgabe unterworfen werden, deren Jahresertrag bisher 2¼ Millionen Schilling war und nach der neuen Vorlage auf etwa 8 Millionen Schilling gesteigert werden kann. Die Steuererhöhung, die von dem Gedanken der Besteuerung des Mietzinsertes ausgeht, soll auf Häuser, die ausschliesslich vom Eigentümer benützt werden, also keinen Zinsertrag abwerfen, keine Anwendung finden. Die Bestimmungen des geltenden Gesetzes über Abschläge von der Bodenwertabgabe bei voller Inanspruchnahme des Mietzinses für Instandhaltungszwecke sollen aufrecht bleiben und finden im Entwurf noch eine Ergänzung zugunsten des Hausbesitzers im Falle von Leerstehungen.

Der Mehrertrag der Bodenwertabgabe vom verbauten Grunde soll vor allem zu einer Entlastung der Geschäftslokale und Betriebsstätten bei der Wohnbausteuer verwendet werden. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die seit 1. Februar 1932 eingeführten Zuschläge zur Wohnbausteuer bei Geschäftslokalen, Fabriken etc. auf die Hälfte verringert werden. Ueberdies wird die Frage der Leerstehungen neu geregelt. Es soll nicht nur die gänzliche, sondern unter Umständen auch eine teilweise Leerstehung eigenbenützter Geschäftslokale und Fabriksobjekte zur Befreiung der leerstehenden Lokalitäten von der Wohnbausteuer führen, wenn zum Beispiel ein ganzes Geschoss oder ein Fabrikstrakt durch eine dauernde Betriebseinschränkung ausser Verwendung kommt. Die Befreiung soll auch dann wirksam werden, wenn die zum Betrieb notwendige Einrichtung in den Lokalitäten verbleibt, damit die Wiederaufnahme des Betriebes nicht erschwert wird. Für Saallokalitäten, die im allgemeinen leer und unbenützt sind, soll die Benützung für einzelne Tage im Jahr dadurch erleichtert werden, dass eine tagweise Vorschreibung der Wohnbausteuer möglich gemacht wird.

Eine stark umstrittene Frage war bisher die Bemessungsgrundlage für die Wohnbausteuer. An dem bisherigen Zustand, dass der Friedenszins vom Jahre 1914 die Bemessungsgrundlage bildet, soll nichts geändert werden. Die beliebige Ueberprüfung der Bemessungsgrundlage, die einmal ordnungsgemäss festgestellt und anerkannt wurde, soll auch in Zukunft nicht möglich sein, es wäre denn, dass die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme des Verfahrens gegeben sind, oder solche Veränderungen am Mietgegenstand vor sich gegangen sind, dass eine Neubemessung gerechtfertigt ist. Es hat sich aber herausgestellt, dass Häuser, die erst im Jahre 1913 und in den ersten Kriegsjahren fertig geworden sind, keinen austarierten Friedenszins für die Geschäftslokale haben, sondern dass vielfach aus irgendeinem Grund seinerzeit bewilligte Zufallsmietzinse die Bemessungsgrundlage bilden. Für diese Fälle - es handelt sich um einige hundert Häuser - soll durch die Novelle die Möglichkeit geschaffen werden, ein Verfahren zur Neufeststellung der Bemessungsgrundlage einzuleiten, sofern die bisherige Bemessungsgrundlage um mindestens ein Drittel von der ortsüblichen abweicht.

Rechtfertigen es die wirtschaftlichen Tatsachen, dass leerstehende grosse Objekte, für die eine Verwendungsmöglichkeit nicht

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

III. Blatt

Wien, am.....

gegeben ist, eine Steuorentlastung erfahren, so kann man es umgekehrt als überflüssigen Wohnungsaufwand des Hauseigentümers bezeichnen, wenn er Kleinwohnungen, die rasch vermietbar sind, leerstehen lässt. Der Entwurf sieht daher vor, dass Wohnungen mit einem Friedenszins bis zu 1200 Kronen statt der normalen geringfügigen Wohnbausteuer eine solche von 28 Prozent des Friedensmietzinses, in Gold gerechnet, zahlen sollen, wenn sie bis zum Ersten des auf die Räumung zweitfolgenden Monats nicht vermietet werden. Der Hauseigentümer kann sich dieser Steuer dadurch entziehen, dass er die Wohnung dem Wohnungsamt der Gemeinde zur Vermietung überlässt. Im übrigen enthält der Entwurf eine Reihe von Klarstellungen und Ergänzungen zu den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen ist von allen Seiten als reformbedürftig erkannt worden. Die Novelle bringt eine ganze Reihe von Änderungen. Haushöfe sollen überhaupt und Hausgärten bis zu einem Ausmass von 500 Quadratmetern von der Abgabe befreit werden. Die Bestimmungen über die Befreiung wegen landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Nutzung werden genauer umschrieben. Eine solche Befreiung soll in Zukunft nur dann möglich sein, wenn jemand eine Grundfläche hauptberuflich als Landwirt oder Gärtner dauernd nutzt. Nur bei Weingärten soll die Befreiung auch ohne diese Voraussetzung gewährt werden. Bei Schrebergärten soll die Befreiung nicht mehr an das Ausmass von 400 Quadratmetern gebunden sein. Aber die Begünstigung soll nur für jene Kleingärten gewährt werden, die entweder im Kleingartengebiet liegen oder als provisorische Kleingartenanlagen genehmigt sind. Bei Bestellung eines Baurechtes an Gründen des Bundes oder der Gemeinde wird eine Befreiung auch für die der Baurechtsbestellung vorangehende Zeit der Verpachtung möglich sein, wenn diese Verpachtung nur einen Uebergang darstellt und unter Zusicherung eines Baurechtes erfolgte. Diese Bestimmung wirkt sich zugunsten der Siedlungsgenossenschaften aus. In die Baugewerbe, für die das bisherige Gesetz die halbe Befreiung vorsieht, werden einige verwandte Gewerbe einbezogen. Um die Ausübung des Körpersports zu fördern, wird die Befreiung von Grundflächen, die als Kinderspielplätze oder Sportplätze Verwendung finden, unter gewissen Voraussetzungen ermöglicht. Die Steuerbefreiung der Erholungsplätze, Spielplätze und Gärten von Krankenanstalten, Schul- und Erziehungsanstalten macht der Entwurf ebenfalls möglich, soweit es sich um solche Anstalten handelt, die aus dem Titel der Gemeinnützigkeit von der Entrichtung der Wohnbausteuer befreit sind. Im übrigen soll die Bodenwertabgabe in der bisherigen Höhe bestehen bleiben. Der Entwurf regelt noch eine Reihe von Rechtsfragen.

Der vierte Teil des Entwurfes sieht eine Verdoppelung der Gemeindegzuschläge zu den Immobiliargebühren des Bundes vor. Bekanntlich darf die Wertzuwachsabgabe bei Zwangsversteigerungen nicht auf den Ersteher überwälzt werden, sondern trifft nur den früheren Eigentümer, so dass die Steuer tatsächlich in diesen Fällen in aller Regel uneinbringlich ist. Um hierfür wenigstens einen teilweisen Ersatz zu finden, der auch zur Deckung der infolge der mannigfachen Erleichterungen auf den oben erwähnten Gebieten sich ergebenden Mindereinnahmen erforderlich ist, soll bei Zwangsversteigerungen eine Verdoppelung der Umlagen auf die Bundesgebühren platzgreifen.

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

IV. Blatt

Wien, am

Selbstverständlich bilden die Novellen ein Ganzes und sind daher zu einem einzigen Gesetzentwurf gestaltet. Die Gemeinde vermag unter den heutigen Verhältnissen nicht auf Einnahmen zu verzichten, sondern bedarf im Gegenteil grosser Einkünfte. Wenn sie jedoch Entlastungen durchzuführen bereit ist, so kann das nur geschehen, wenn der Entgang durch neue Einnahmen unmittelbar wettgemacht werden kann. Es erscheint nur recht und billig, die Produktion zu entlasten und dafür Renteneinkommen, das auf gesetzlichem Wege trotz der Wirtschaftskrise namhaft gesteigert werden konnte, zu belasten. Der Gesetzentwurf wird in der nächsten Sitzung der Landesregierung eingebracht werden.

Der städtische Ehrenpreis für die Sezession.

Bekanntlich hat die Gemeinde Wien für die Frühjahrsausstellung der Sezession einen Ehrenpreis von tausend Schilling gewidmet. Die unter dem Vorsitz des amtsführenden Stadtrates Honay zusammengetretene Jury hat diesen Ehrenpreis der Stadt Wien dem Maler Heinrich Krause für die Gesamtheit der von ihm ausgestellten Werke verliehen.

Marktverkehr in der Grossmarkthalle.

Uebermorgen, Samstag, ist die Grossmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, bis 18 Uhr offen. Am Pfingstmontag ist die Halle geschlossen.

Freigabe der Hauptallee.

Der Magistrat hat anlässlich der Firmungen die pPrater Hauptallee vom 4. bis einschliesslich 8 Juni, und zwar täglich von 12 Uhr bis 20 Uhr, in der Strecke vom Praterstern bis zum Lusthaus für durch die übliche Ausschmückung als Firmungswagen erkenntliche Bezikraftfahrzeuge mit Ausnahme von Krafträdern, Last- und Gesellschaftswagen freigegeben.
